

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Eingang der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags in die Beobachtung der Partei Alternative für Deutschland

In einem Medienbericht wird der Minister für Inneres und Kommunales zitiert: „Treutler habe die parlamentarischen Rechte von Abgeordneten gleich mehrfach beschnitten“. Dies nutzt der Minister, um dem Landesverband Thüringen der Partei der AfD einen „aggressiv-kämpferischen“ Charakter zu unterstellen. Dabei ist es unerheblich, ob er dies als Minister oder als Privatperson sagt, da seine öffentlichen Aussagen in dieser Form nach meiner Auffassung innerdienstlichen Weisungscharakter in der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales entfalten.

In der Kleinen Anfrage 7/4330 (vergleiche Drucksache 7/7891) antwortete der Minister für Inneres und Kommunales für die Landesregierung: „Parlamentarische Aktivitäten der AfD-Landtagsfraktions[mitglieder] sind mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10) grundsätzlich nicht Gegenstand einer Beobachtung und Bewertung durch die Landesregierung.“

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/31 vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 2025 beantwortet:

Wieso verstößt es nach Ansicht der Landesregierung nicht gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10), wenn der Minister für Inneres und Kommunales ganz offensichtlich aus strittigen parlamentarischen Vorgängen Konsequenzen für die innerdienstliche Beurteilung einer Landespartei durch die politisch weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales (Exekutive) zieht?

Antwort:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellung.

Das angeführte Zitat bezieht sich erkennbar weder auf die Beobachtung einer Landespartei noch auf die Beobachtung einer Fraktion des Landtags. Die Aussage hat zudem keinen Charakter einer innerdienstlichen Weisung.

Maier
Minister